

Satzung
über die Erlaubniserteilung und die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Ludwigsfelde (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 18, 21,47 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211) und des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Viertes Änderungsgesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452) in Verbindung mit § 5 (1) und (2) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2,4,6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 17 Abs.1 und 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 12.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die öffentlichen Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) und die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Ludwigsfelde mit ihren Ortsteilen.

(2) Zum Straßenraum im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2
Begriffsbestimmung

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Jede darüber hinausgehende Benutzung der Straßen ist eine Sondernutzung und bedarf vorbehaltlich der Ausnahmen nach § 3 dieser Satzung der Erlaubnis durch die Stadt Ludwigsfelde. Die Nutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(2) Nach anderen Vorschriften bestehende Genehmigungspflichten, Sonderregelungen für Wochen- und Jahrmärkte sowie Vereinbarungen aufgrund des Abschlusses von Werbeverträgen durch die Stadt Ludwigsfelde bleiben hiervon unberührt.

§ 3
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Für die Sondernutzung der öffentlichen Straße innerhalb der geschlossenen Ortslagen bedarf es keiner Erlaubnis, soweit die Nutzung für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegengebrauch).

Hierzu zählen insbesondere:

1. Lagerung von Brenn- und Baumaterialien bis zu drei Tagen,
2. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage errichtet werden, so dass diese nicht mehr als 50 cm in die Verkehrsfläche hineinragen bzw. die Mindestbreite von 1,50 m für Gehwege eingehalten wird,
3. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen sowie Bauteile, Vorbauten und Vordächer, Markisen und Werbeanlagen, die mehr als 2,50 m oberhalb des Gehweges vor die Gebäudefront vortreten und einen Abstand von mindestens 70 cm vom Rand der Fahrbahn einhalten,

4. bauaufsichtlich genehmigungsfreie, dauernd bestehende Anlagen und Vorrichtungen, bei denen die beanspruchte Nutzungsfläche nicht mehr als 1,50 m² beträgt (z.B. Briefkästen),
5. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

Die unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Sondernutzungen sind der Stadt Ludwigsfelde rechtzeitig eine Woche vor der beabsichtigten Nutzung unter Angabe von Ort, Art, Umfang und voraussichtlicher Nutzungsdauer anzuzeigen.

(2) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs dies erfordern.

§ 4 Erlaubniserteilung

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der vorgesehenen Nutzung rechtzeitig zwei Wochen vor Beginn der geplanten Sondernutzung, bei der Stadt Ludwigsfelde einzureichen. Die Stadt kann dazu weitergehende Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Die Erlaubnis wird nur befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz des Stadtbildes, des Straßenzustandes oder der Umwelt erforderlich ist.

(3) Im Rahmen der Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Auf Verlangen der Stadt Ludwigsfelde hat er Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Der Erlaubnisnehmer hat darüber hinaus alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann sie angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(4) Bei Beendigung der Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer auf seine Kosten die errichteten Anlagen zu entfernen und die benutzte Straßenfläche in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bis zur mängelfreien Abnahme durch die Stadt ist der Erlaubnisnehmer für die Sondernutzungsfläche und deren Anlagen verkehrssicherungspflichtig.

§ 5 Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis ist zu versagen, sofern öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie den Gemeingebrauch in nicht vertretbarer Weise beeinträchtigt würden,
- der Schutz des Stadtbildes und des Straßenzustandes dies erfordern,
- Straßenbaumaßnahmen behindert oder Bestandteile der Straße sowie Versorgungsanlagen gefährdet würden,
- schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind,

und dem auch durch Bedingungen und Auflagen nicht abgeholfen werden kann.

§ 6 Sonderbestimmungen

(1) Sondernutzungserlaubnisse für den Kleinhandel auf Gehwegen und für den Handel aus Verkaufswagen mit festem Standort werden im Stadtgebiet Ludwigsfelde auf öffentlichen Straßen nicht erteilt. Die Händler haben die Möglichkeit, auf den ausgewiesenen Wochenmärkten sowie auf Tagesmärkten zu handeln. Näheres regelt die Marktsatzung der Stadt Ludwigsfelde in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis für Straßenhandel aus betriebsbereiten Verkaufsfahrzeugen auf der Fahrbahn ist nur für den Handel mit leicht verderblichen Lebensmitteln wie Fleisch- und Wurstwaren, Fisch, selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten (landwirtschaftliche Urproduktion) sowie traditionsgemäß mit Eis zu erteilen. Bis auf den Eisverkauf dürfen die aufgeführten Waren nicht als Imbiss angeboten werden, der zum sofortigen Verzehr auf der Straße bestimmt ist.

(3) Eine Erlaubnis für Werbeaufsteller zu Messen, Zirkuswerbung und sonstigen Veranstaltungen kann für höchstens 50 Standorte in der Kernstadt Ludwigsfelde und für höchstens 15 Standorte je Ortsteil erteilt werden und ist auf einen Zeitraum von zwei Wochen begrenzt.

§ 7 Haftung

(1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der vom Benutzer eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt als Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, dass die von ihm ausgeübte Nutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht gegenüber seinen Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite durch die Sondernutzung erhoben werden können.

§ 8 Gebühren

(1) Für Sondernutzungen im Stadtgebiet mit Ausnahme der in § 3 genannten Nutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die sich aus dem Gebührentarif ergebende Höhe der Gebühr bemisst sich nach der beanspruchten Verkehrsfläche für die Sondernutzung sowie ihrer Dauer.

(3) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

(4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung zu erheben, bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Inhaber der Erlaubnis bzw. derjenige, der die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

§ 10 Entstehung, Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder bei unerlaubter Nutzung mit deren Beginn. Ist dieser nicht eindeutig nachweisbar, entsteht die Gebührenschuld mit Anfang des Monats, für den die Nutzung erstmals nachgewiesen werden kann.

(2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides gegenüber dem Gebührenschuldner fällig.

§ 11 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BbgStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
2. einer nach § 4 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt,
3. entgegen § 4 Abs. 3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder entgegen § 4 Abs. 4 auf vollziehbares Verlangen der Stadt Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht ordnungsgemäß in den ursprünglichen Zustand versetzt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig eine Woche vor der beabsichtigten Nutzung nachkommt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 47 (2) BbgStr.G in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 (1) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Betrages geahndet werden.

§ 13 Übergangsvorschriften

Für bestehende Sondernutzungen finden die Bestimmungen dieser Satzung mit deren Inkrafttreten Anwendung.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 14.10.1996 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 19. Dezember 2001

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungssatzung

Gebührentarif für Sondernutzungen nach der Sondernutzungssatzung

(1) Die Gebührensätze gelten für die öffentlichen Straßenflächen als Monatsgebühr. Die Wochengebühr beträgt ein Viertel der Monatsgebühr für jede angefangene Woche. Die Tagesgebühr gilt für Nutzungen bis 5 Tage und beträgt ein Dreißigstel der Monatsgebühr pro Tag.

Art der Sondernutzung	je Monat
Litfasssäulen, Uhrensäulen, Masten (für Fahnen u.ä.)	5,00 €/ m ²
Wartehallen	gebührenfrei
Erlaubnispflichtige Automaten	5,00 €/ m ²
Briefkästen, Wertzeichengeber und Postablagestellkästen der Deutschen Bundespost	gebührenfrei
Aufstellen von Tischen, Sitzgelegenheiten, Freisitzen oder Sommerbänken zu gewerblichen Zweck	5,00 €/ m ²
Fahrradständer	gebührenfrei
Meinungsumfragen, Handzettelwerbung u.ä.	gebührenfrei
Informationsstände je Standort	10,00 €/ täglich
Aufstellen von Informationsbussen je Standort	20,00 €/ täglich
Straßenfeste, Straßentheater, Zirkusse, Vergnügungsparks u.ä.	0,20 €/ m ²
Weihnachtsbaumverkauf	1,50 €/ m ²
Werbeaufsteller, Schilderwerbung je Standort	2,50 €/ m ²
Plakatwerbung zu Messen, Veranstaltungen und Zirkuswerbung bis 1m ² Werbefläche je Standort	2,50 € / mind. 10,0 €
Baustelleneinrichtung	2,50 €/ m ²
Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen u.ä.	
Außerhalb von Baustelleneinrichtungen	1,50 €/ m ²
Baustellenzufahrten	2,00 €/ m ²
Gehwegüberfahrten	gebührenfrei
Materiallagerungen für die Dauer von mehr als drei Tagen	1,00 €/ m ²
Containeraufstellung für die Dauer von mehr als drei Tagen	1,50 €/ m ²
Altkleidercontainer	gebührenfrei
die nichterfaßte Inanspruchnahme von Straßenraum für Zwecke der Gewinnerzielung wird in Anlehnung an ähnliche Nutzungen nach dem Gebührentarif berechnet	10,00 – 50,00 €
Inanspruchnahme von Straßenraum für politische und weltanschauliche Veranstaltungen und Straßenfeste die nicht auf einen wirtschaftlichen Vorteil gerichtet sind und anerkannten, mildtätigen und sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen	gebührenfrei